

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln des Bezirksjugendrings Oberbayern aus Mitteln des Bezirks Oberbayern

Förderung von Demokratiebildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung demokratiebildender Aktivitäten für und insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen initiieren bzw. ermöglichen.

Jugendarbeit ist gelebte Demokratiebildung. Der Förderbereich hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Projekte und Maßnahmen zu fördern, die sich in ihrer pädagogischen Konzeption ausdrücklich mit dem Auftrag außerschulischer Demokratiebildung als Teil der politischen Bildung durch die oberbayerische Jugendarbeit beschäftigen.

Förderfähig sind ausdrücklich Konzepte und Maßnahmen, die dem Zweck der Gestaltung der Migrationsgesellschaft dienen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Non-formale und außerschulische Bildungsformate der Jugendarbeit (z.B.: Seminare, Trainings, Foren, etc.).
- 2.2 Projekte und Maßnahmen, die junge Menschen dabei unterstützen, am (gesellschafts)-politischen Diskurs zu partizipieren.
- 2.3 Projekte und Maßnahmen, die ausdrücklich die Migrationsgesellschaft Oberbayern mitgestalten.
- 2.4 Lern- und Erlebnisformate, die Demokratie als Gesellschaftsform und/oder als zu lernende Staatsform jungen Menschen selbstbestimmt und handlungsorientiert näherbringen
- 2.5 Förderfähig sind auch Projekte, die eine Laufzeit bis zu 24 Monate umfassen. Dabei sind Schwerpunkte wie die Förderung der Selbstständigkeit und selbstständige Entscheidungsfindung der Teilnehmenden (Empowerment, Partizipation, Nachhaltigkeit, Diversität, Demokratische Grundhaltung, Freiwilligkeit) von besonderer Bedeutung.
- 2.6 Materialien und Geräte, die in der Regel zentral angeschafft und der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden (technische Geräte, Kampagnenmaterial, etc.).
- 2.7 Für Maßnahmen, die die Diversität der Teilnehmenden im Rahmen der Demokratiebildung fördern und unterstützen, können zusätzliche Mittel für den tatsächlichen Mehrbedarf beantragt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen samt ihrer Gliederungen, die oberbayerischen Jugendringe, sowie die anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Bezirk. Gliederungen dieser Organisationen sind über ihr jeweiliges bezirkliches Leitungsgremium antragsberechtigt. Für derartige Maßnahmen/Anschaffungen sind auch öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die keine eigene Bezirksstruktur haben, über die Stadt- und Kreisjugendringe antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Angebote richten sich in der Regel an junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Ausnahmen können sich aus der Diversität der Teilnehmenden ergeben.
- 4.2 Anschaffungen müssen der Jugendarbeit in Oberbayern zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht für kommerzielle Veranstaltungen verwendet werden.
- 4.3 Übergeordnete Fördermöglichkeiten (Bundes- bzw. Landesmittel etc.) sind vorrangig auszuschöpfen.
- 4.4 Auf die Förderung der Maßnahme durch den Bezirksjugendring ist in allen Druckerzeugnissen, auf visuellen Medien sowie Webseiten hinzuweisen. Die aktuellen Logos des Bezirksjugendrings und des Bezirks Oberbayerns sind grundsätzlich zu verwenden. Werden die Logos nicht verwendet, kann sich das förderschädlich auswirken.

5. Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens € 3.000 je Antrag und Maßnahme. Die Maximalförderung beträgt € 7.500 pro Jahr und Antragsteller*in. Die Förderung darf den tatsächlichen Fehlbetrag nicht übersteigen.
- 5.2 Der Mehraufwand für Diversität beträgt darüber hinaus max. 2000 € je Antrag und Maßnahme, jedoch höchstens den tatsächlichen Aufwand.
- 5.3 Förderungsfähige Kosten sind z.B.: Honorare, Unterkunft und Verpflegung, Leihgebühren, Anschaffungs- und Sachkosten.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Antragstellung ausschließlich online spätestens bis acht Wochen vor der geplanten Maßnahme bzw. Anschaffung.

6.2 Bewilligung

Der Finanzausschuss des Bezirksjugendrings Oberbayern entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der/die Antragsteller*in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

6.3 Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Anschaffung einzureichen.

Die Abrechnung beinhaltet:

- 6.3.1 Bericht über den Verlauf der Maßnahme;
- 6.3.2 Ausschreibungen und Veröffentlichungen;
- 6.3.3 zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben;
- 6.3.4 zahlenmäßige Darstellung der Teilnehmenden und Teamer*innen nach Vorgabe der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Alter, Geschlecht, Teamzusammensetzung)
- 6.3.5 bei Anschaffungen eine Auflistung.

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss für die beantragte Veranstaltung/Anschaffung.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

6.5 Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich der Bezirksjugendring vor. Die Belege sind 5 Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Der Bezirksjugendring bewirtschaftet die vom Bezirk Oberbayern zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen seines Haushaltes.

Jede*r Antragsteller*in kann im Regelfall pro Kalenderjahr für Maßnahmen/Projekte aus den Förderbereichen Jugendkultur- und Medienpädagogik, Internationale Jugendbegegnungen und Demokratiebildung insgesamt maximal € 9.500 ausgeschüttet bekommen. Davon ausgenommen sind die Mittel für den Mehrbedarf Diversität. Sofern zum 15.10. eines jeden Jahres Restmittel in diesen Förderbereichen sowie bei den disponiblen Mitteln vorhanden sind, können diese auch auf Antragsteller verteilt werden, die bereits in den oben genannten Förderbereichen die Fördersumme von € 9.500 erreicht haben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen den Bescheid zur Förderung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlicher Widerspruch beim Vorstand des Bezirksjugendrings Oberbayerns eingelegt werden.

Letzter Änderungsbeschluss: BezJR-Vollversammlung 25. November 2022